Drucksache 15/4011

Deutscher Bundestag

15. Wahlperiode 22. 10. 2004

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 18. Oktober 2004 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage	Abgeordnete	Nummer der Frage
Austermann, Dietrich (CDU/CSU)	31	Dr. Happach-Kasan, Christel (FDP	') 48
Bellmann, Veronika (CDU/CSU)		Hinsken, Ernst (CDU/CSU)	27, 28
Brunnhuber, Georg (CDU/CSU)	39, 40	Hofbauer, Klaus (CDU/CSU)	32
Burgbacher, Ernst (FDP)	41, 42	Dr. Jahr, Peter (CDU/CSU)	
Caesar, Cajus Julius (CDU/CSU)	22, 23, 24	Kampeter, Steffen (CDU/CSU)	
Dörflinger, Thomas (CDU/CSU)	43, 44, 45	Kraus, Rudolf (CDU/CSU)	
van Essen, Jörg (FDP)	6, 7	Leibrecht, Harald (FDP)	20, 21
Dr. Faust, Hans Georg (CDU/CSU)	37	Mortler, Marlene (CDU/CSU)	29, 30
Feibel, Albrecht (CDU/CSU)		Niebel, Dirk (FDP)	
Fromme, Jochen-Konrad (CDU/CSU) 17	Philipp, Beatrix (CDU/CSU)	47
Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU) .	. 10, 11, 12, 18	Reichard, Christa (Dresden)	1, 34, 35, 36
Dr. Gauweiler, Peter (CDU/CSU)	2, 3, 4, 5	(CDU/CSU)	
Goldmann, Hans-Michael (FDP)	25, 26	Weiß, Peter (Emmendingen) (CDU	/CSU) 15
Granold, Ute (CDU/CSU)	46	Dr. Wissing, Volker (FDP)	8

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite	Seite
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes	Dr. Jahr, Peter (CDU/CSU) Konversionsprogramm für im Rahmen der Standortschließungen betroffene Einrich-
Reichard, Christa (Dresden) (CDU/CSU) Bundesbeteiligung an Kultureinrichtungen,	tungen
insbesondere am Deutschen Hygiene- Museum in Dresden 1	Kraus, Rudolf (CDU/CSU) Steuerliche Belastung bei der Einkommensteuer bei Veranlagung in Österreich 13
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts	Weiß, Peter (Emmendingen) (CDU/CSU) Altlastenbeseitigung im Falle des Verkaufs
Dr. Gauweiler, Peter (CDU/CSU) Lage der Christen in der Türkei (Immobilienbeschlagnahmungen kirchlicher Grundstücke, Ablehnung von Umschreibungen	des ehemaligen Kasernengeländes in Lahr/ Schwarzwald
im Grundbuch, Schikanen gegenüber christlichen Schulen)	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	Bellmann, Veronika (CDU/CSU) Anrechnung des Kleingartens beim Arbeitslosengeld II
van Essen, Jörg (FDP) Telefonüberwachungen 2003; Anordnungsgrund nach § 100a StPO 5	Fromme, Jochen-Konrad (CDU/CSU) Zahl der 2003 und im ersten Halbjahr 2004 gelösten Versicherungsfälle der Rentenver- sicherung und der Arbeitslosenversicherung
Dr. Wissing, Volker (FDP) Zahl und Kosten der von der Bundesregierung vor nationalen und internationalen	durch eine nachträglich angenommene, nicht der Versicherungspflicht unterliegende Mitarbeit von Familienmitgliedern 16
Gerichten geführten Verfahren 10	Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU) Anwendung deutschen oder europäischen Fusionsrechts bei Unternehmensfusionen in Doutschland
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	in Deutschland
Feibel, Albrecht (CDU/CSU) Steuermindereinnahmen durch den Tanktourismus nach Österreich 10	Kampeter, Steffen (CDU/CSU) Einbeziehung der bei der Umsetzung des SGB II beteiligten Träger in die gesetzlich vorgeschriebene Evaluation
Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU) Umsetzung der Erfahrungen in Österreich mit der Einführung einer umfassenden Abgeltungssteuer	Leibrecht, Harald (FDP) Genehmigung von Rüstungsexporten in die Volksrepublik China trotz des EU-Waffenembargos
Mitwirkung am Council of the International Federation of Accountants (IFAC Council)	

Seite	Seite
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	Reichard, Christa (Dresden) (CDU/CSU) Kompensationsprogramm für Soldaten und zivile Beschäftige an den Bundeswehrstandorten, die im Rahmen der Stationierungs-
Caesar, Cajus Julius (CDU/CSU) Änderung des Holzabsatzfondsgesetzes und der Charta für eine Stärkung der Holzverwendung; Kürzungen im Holzabsatz 20 Goldmann, Hans-Michael (FDP) Einhaltung der Kennzeichnungspflicht für Dünger aus Tiermehl; Gewährleistung der Vergällungspflicht 21 Hinsken, Ernst (CDU/CSU) Haltung der Bundesregierung zu dem von	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung Dr. Faust, Hans Georg (CDU/CSU) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das Angebot spezialisierter palliativ-medizinischer und -pflegerischer Versorgungsleistungen
der norwegischen Regierung beschlossenen Abschuss von Seehunden und Kegelrobben an den Küsten des Landes durch ausländische Schützen	Niebel, Dirk (FDP) Unfallversicherungspflicht für geringfügige Beschäftigungen (so genannte 400-Euro- Minijobs) in Privathaushalten 28
Mortler, Marlene (CDU/CSU) Kritikpunkte der EU-Kommission am Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novellierung des Gentechnikgesetzes 22 Schutz der Landwirte an den Landesgrenzen gegen Polleneinträge gentechnisch veränderter Pflanzen	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen Brunnhuber, Georg (CDU/CSU) Aufhebung des Planungsstopps entlang der Rheintalschiene
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung Austermann, Dietrich (CDU/CSU) Beteiligung des Parlaments an der Beratung und Beschlussfassung der Stationierungsentscheidungen der Bundeswehr	Burgbacher, Ernst (FDP) Informierung der deutschen Stellen über Notfälle im Bereich des Flughafens Zürich- Kloten
Dr. Jahr, Peter (CDU/CSU) Anreize für eine Vorruhestandsregelung bzw. andere sozialverträgliche Regelungen für von einer Schließung im Rahmen der Stationierungsentscheidungen betroffene Soldaten und zivile Beschäftigte	Philipp, Beatrix (CDU/CSU) Höhe des Pachtzinses für den Flughafen Köln/Bonn

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Happach-Kasan, Christel (FDP)	
Vorlage eines Gesetzentwurfs für ein nationales	
Urwaldgesetz hinsichtlich eines Verbots der	
Vermarktung und des Besitzes von illegal ge-	
schlagenem Holz und daraus gefertigten Pro-	
dukten	32

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete Christa Reichard (Dresden) (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung, weitere Kultureinrichtungen in ihre Verantwortung zu übernehmen oder sich an ihnen finanziell zu beteiligen, und welche Rolle spielt bei diesen Überlegungen das Deutsche Hygiene-Museum in Dresden?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Dr. Christina Weiss vom 18. Oktober 2004

Die Kulturpolitik des Bundes stellt sich den jeweiligen Herausforderungen. Im Regierungsentwurf zum Haushalt 2005 ist die Übernahme neuer Einrichtungen nicht vorgesehen. Im parlamentarischen Raum wird allerdings erwogen, das Museum für Naturkunde in Berlin als Einrichtung der Blauen Liste mit Bundesmitteln zu unterstützen.

Die Stiftung Deutsches Hygiene-Museum hat seit 1999 im Rahmen der Projektförderung Bundesmittel aus dem Programm "Kultur in den neuen Ländern" für die Sanierung des Museums erhalten. Über eine weitere finanzielle Beteiligung des Bundes an investiven Maßnahmen der Stiftung wird in Abstimmung mit dem Freistaat Sachsen im Einzelfall entschieden.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

2. Abgeordneter Dr. Peter Gauweiler (CDU/CSU)

Treffen nach dem Kenntnisstand der Bundesregierung die Berichte der "Frankfurter Allgemeinen Zeitung" (Ausgabe vom 6. Oktober 2004, S. 10) über die Lage der Christen in der Türkei zu, nach denen Gemeinden sich nicht zivilrechtlich, sondern nur unter erschwerten Bedingungen als Stiftungen organisieren können und nach denen bei nichtmuslimischen Gemeinden auf Grund des fehlenden Rechtes auf Immobilienbesitz eine Vielzahl von kirchlichen Grundstücken beschlagnahmt, konfisziert oder zwangsverwaltet wurden, so auch Klöster und Schulen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Scharioth vom 18. Oktober 2004

Gemeinden können sich nach türkischem Recht sowohl als Stiftung (Vakif), die der Aufsicht der türkischen Generaldirekion für Stiftungen (VGM) unterliegt, als auch als Verein (Dernek) organisieren. So

wurde z. B. am 5. März 2004 die Gemeinde Nikolas in Antalya als Verein registriert. Als Rechtspersönlichkeit existieren allerdings nur der Verein bzw. die Stiftung, nicht aber die Kirchen selbst. Dies gilt prinzipiell auch für die muslimischen Gemeinden, die grundsätzlich unter die Hoheit des Präsidiums für religiöse Angelegenheit (Diyanet) fallen, das seinerseits u. a. die Unterhaltung von Moscheen sowie die Ausbildung und Beschäftigung von Geistlichen regelt.

Mit Gründung der türkischen Republik wurde die Rechtspersönlichkeit sowohl der muslimischen als auch der nichtmuslimischen Gemeinden abgeschafft. Die Durchführungsbestimmungen von 1935 und 1936 des Stiftungsgesetzes von 1926 führten eine Registrierung der vorhandenen Immobilien von muslimischen und nichtmuslimischen Stiftungen ein. Aufgrund eines umstrittenen Urteils des Kassationshofes (Yargitay) von 1974 wurden diejenigen Immobilien konfisziert, die seinerzeit nicht registriert worden waren und welche die Stiftungen zwischenzeitlich durch Schenkungen, Kauf und Vermächtnis erworben hatten.

Laut Auskunft der VGM wurden insgesamt ca. 93 000 Liegenschaften enteignet, von denen ungefähr 1 000 Immobilien nichtmuslimischen Minderheiten gehörten. Bei vielen Grundstücken handelte es sich dabei offenbar nicht um Immobilien, die religiösen Zwecken dienten, sondern der Gemeinde Einnahmen (Miete, Pacht) verschaffen.

Zur Erfüllung der Kopenhagener Kriterien hat die türkische Regierung im August 2002 und Januar 2003 Reformen im Stiftungsrecht eingeführt, die es Stiftungen von religiösen Gemeinschaften ermöglicht, bereits erworbene oder genutzte Immobilien auf Antrag innerhalb von 6 Monaten (später auf 18 Monate verlängert) nach Inkrafttreten des Gesetzes registrieren zu lassen und in der Zukunft Immobilien zu erwerben, zu veräußern und zu erben, um karitative und religiöse Aufgaben zu erfüllen.

Die Art und Weise, wie die VGM mit dem Problem in Bezug auf die Vermögensrechte umgeht, ist jedoch weiterhin unbefriedigend. Dies stellt der Fortschrittsbericht der EU-Kommission vom 6. Oktober 2004 unter dem Stichwort "Religionsfreiheit" auch eindeutig fest und benennt weitere Schwierigkeiten, denen sich nichtmuslimische Religionsgemeinschaften ausgesetzt sehen. Im Fortschrittsbericht wird angeregt, zu Überwindung dieser Defizite weitere, geeignete Rechtsvorschriften zu erlassen.

3. Abgeordneter Dr. Peter Gauweiler (CDU/CSU)

Treffen nach dem Kenntnisstand der Bundesregierung die Berichte der "Frankfurter Allgemeinen Zeitung" (Ausgabe vom 6. Oktober 2004, S. 10) über die Lage der Christen in der Türkei zu, nach denen Umschreibungen von alten Immobilien im Grundbuch mit der Begründung abgelehnt wurden, die erforderliche Zustimmung des "heiligen Georgs" oder der "Jungfrau Maria" fehlten und Neuwahlen von Stiftungsvorständen durch den Gouverneur von Istanbul nicht mehr erlaubt wurden, so

dass auf diese Weise "vorstandslos" gewordene Stiftungsimmobilien treuhänderisch verwaltet werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Scharioth vom 18. Oktober 2004

Von den mehr als 2000 Rückerstattungsanträgen wurden bis Mitte 2004 719 genehmigt, 897 Anträge wurden abgelehnt. Von diesen 897 Anträgen wurde ca. 1/3 deshalb abgelehnt, weil die Liegenschaft oft unter dem Namen eines Heiligen registriert ist und damit dessen Zustimmung zur Umschreibung im Grundbuch fehle.

Das griechisch-orthodoxe Patriarchat kann – mit wenigen Ausnahmen – seit 1990 keine Neuwahlen von Stiftungsvorständen mehr durchführen. Sowohl die griechisch-orthodoxe als auch die armenische Kirche sehen sich mit dem Problem konfrontiert, dass die Zahl ihrer Gemeindemitglieder in den letzten Jahrzehnten drastisch zurückgegangen ist und damit oft nicht mehr ausreichend viele geeignete Kandidaten für eine Tätigkeit als Stiftungsvorstand zur Verfügung stehen. Dies wird dadurch verschärft, dass es nur in einigen Fällen gelungen ist, die Gemeindegrenzen neu festzulegen.

Am 11. Juni 2004 wurde allerdings eine neue türkische Verordnung über die Wahl von Vorständen nichtmuslimischer Stiftungen verabschiedet (Vergrößerung der Wahlbezirke, Senkung der Mindestzahl der Vorstandsmitglieder von sieben auf drei); die Auswirkungen dieser Verordnung können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilt werden. In Einzelfällen sind nach dieser Verordnung auch Wahlbezirke gebildet worden, in denen keine Gemeindemitglieder mehr leben.

4. Abgeordneter Dr. Peter Gauweiler (CDU/CSU)

Treffen nach dem Kenntnisstand der Bundesregierung die Berichte der "Frankfurter Allgemeinen Zeitung" (Ausgabe vom 6. Oktober 2004, S. 10) über die Lage der Christen in der Türkei zu, nach denen die Wiedereröffnung des orthodoxen Priesterseminars auf Heybeli (Halki) seit 1971 verweigert wird, obwohl das Erziehungsministerium der Türkei den Lehrplan des als "Berufsfachschule" fungierenden Seminars genehmigt hat und christliche Schulen in der Türkei wegen der regelmäßigen Schikanen einen starken Rückgang bei der Zahl der Schüler zu verzeichnen haben?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Scharioth vom 19. Oktober 2004

Das Patriarchat betreibt seit Jahren die Wiedereröffnung des 1971 geschlossenen Priesterseminars auf Hebeli Ada (Halki). Bislang liegt eine offizielle Antwort der Behörden zur Wiedereröffnung des Seminars nicht vor.

Patriarch Bartholomäus hat sich allerdings gegenüber dem deutschen Generalkonsulat in Istanbul zuversichtlich gezeigt, da die türkische Regierung das Anliegen des Patriarchats ernst nehme.

Erziehungsminister Dr. Hüseyin Celik habe dem Patriarchen zugesagt, dass die Priesterschule wieder eröffnet werde. Die türkische Regierung arbeite demnach an einer neuen Rechtsgrundlage, da nach bestehender Rechtslage theologische Ausbildung bislang nur staatlich erfolgen kann. Eine Kontrolle der Ausbildung durch den Staat werde von Seiten des Patriarchats akzeptiert, nicht aber die Ausbildung orthodoxer Priester an einer staatlichen theologischen (islamischen) Fakultät. Das Ökumenische Patriarchat hoffe, die noch zu klärenden Fragen (Betriebsgenehmigung als unabhängige Lehranstalt, Möglichkeit, ausländische Lehrkräfte zu beschäftigen und ausländische Priesteramtskandidaten auszubilden) lösen zu können. Ministerpräsident Recep Tayyip Erdogan habe die Frage des Priesterseminars bei seinem jüngsten historischen Besuch in Griechenland angesprochen. Man erwarte nun klare Signale der Regierung.

Die Schülerzahl der christlichen Schulen in der Türkei ist in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen. Dies beruht vor allem auf dem Bevölkerungsrückgang der griechischen und armenischen Minderheiten, aber auch auf einer restriktiven administrativen Praxis der türkischen Behörden, z. B. bei der Registrierung der Schüler.

5. Abgeordneter Dr. Peter Gauweiler (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung diese Vorfälle im Einzelnen und im Lichte der Beitragsverhandlungen der Türkei mit der EU, und durch welche konkreten Maßnahmen wird die Bundesregierung sich dafür einsetzen, dass die Rechte der christlichen Minderheiten in der Türkei in Zukunft umfassend beachtet werden und Diskriminierungen und Schikanen gerade auch auf Verwaltungsebene ausgeschlossen werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Scharioth vom 18. Oktober 2004

Der Fortschrittsbericht der EU-Kommission vom 6. Oktober 2004 stellt unter dem Stichwort "Religionsfreiheit" fest, dass die nichtmuslimischen Religionsgemeinschaften nach wie vor auf Schwierigkeiten stoßen, obwohl die Glaubensfreiheit verfassungsrechtlich garantiert und die Religionsausübung weitgehend frei möglich ist. Ihnen fehlt eine eigene Rechtspersönlichkeit, sie verfügen nur über eingeschränkte Eigentumsrechte und müssen Eingriffe in die Verwaltung ihrer Stiftungen hinnehmen. Sie dürfen ihre Geistlichen nicht selbst ausbilden.

Die Bundesregierung misst der Frage der Religionsfreiheit im Rahmen ihrer Menschenrechtspolitik eine bedeutende Rolle zu.

Die an konkrete Bedingungen geknüpfte EU-Beitrittsperspektive für die Türkei hat sich hierbei als wirksames Instrument erwiesen, um die Türkei zu fortschreitenden Reformen auch im Bereich der Religionsfreiheit zu bewegen. Die christlichen Gemeinschaften in der Türkei

und das Istanbuler Oberrabbinat teilen die Auffassung der Bundesregierung, dass die EU-Beitrittsperspektive zu einer beginnenden Verbesserung der Situation christlicher Minderheiten in der Türkei geführt hat.

Mit den anderen EU-Mitgliedstaaten erwartet die Bundesregierung, dass die Türkei die notwendigen Reformen bei den Gruppenrechten der christlichen Gemeinschaften und insbesondere die Lösung der Statusfragen vorrangig vorantreibt. Insbesondere die Frage der Rechtspersönlichkeit der christlichen Kirchen bedarf einer gesetzlichen Regelung.

Die Bundesregierung spricht diese Themen – wie auch die Regierungen der anderen EU-Partner und die EU-Kommission – regelmäßig und ausführlich bei bilateralen Konsultationen mit der türkischen Regierung an. Hierbei begrüßt sie den bisherigen Reformprozess und ermutigt die Türkei zu weiteren Reformvorhaben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

6. Abgeordneter Jörg van Essen (FDP)

Liegen der Bundesregierung vollständige Erkenntnisse darüber vor, wie viele Telefonüberwachungen im Jahre 2003 einschließlich des Bereichs der Mobilfunkdienste durchgeführt wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 15. Oktober 2004

Nach den bundeseinheitlichen Statistiken der Landesjustizverwaltungen und des Generalbundesanwalts sind in den Ländern und im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts im Jahre 2003 in 4276 Verfahren Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen nach den §§ 100a, 100b der Strafprozessordnung (StPO) angeordnet worden.

Die von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post auf Grund der Mitteilungen der nach den §§ 100a, 100b StPO verpflichteten Betreiber von Telekommunikationsanlagen nach § 88 Abs. 5 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) erstellte Jahresstatistik weist für das Jahr 2003 insgesamt 24 501 Telekommunikationsüberwachungsanordnungen sowie 4 937 Verlängerungsanordnungen aus. Einzelheiten ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle 1.

Tabelle 1

	Jahresstatistik nach § 88 Abs. 5 TKG	2002	2003
1	Anordnungen insgesamt	26 177	29 438
			27 430
1.1	Anzahl der im Kalenderjahr den Unternehmen vorgelegten Anordnungen (ohne Verlängerungsanordnungen nach Nummer 1.2)	21 874	24 501
1.2	Anzahl der im Kalenderjahr vorgelegten Verlängerungsanordnungen	4 303	4937
2	Kennungen insgesamt	30 478	34317
	Anzahl der in den Anordnungen benannten Kennungen für:		
2.1	Telefonanschlüsse (analog)	3 927	3 979
2.1	betroffen von den Anorderungen nach Nummer 1.1	3 290	3 267
	-		712
	betroffen von Anordnungen nach Nummer 1.2	637	/12
2.2	ISDN-Basisanschlüsse	1 594	1 866
	betroffen von den Anordnungen nach Nummer 1.1	1 325	1 531
	betroffen von Anordnungen nach Nummer 1.2	269	335
2.3	ISDN-Primärmultiplex-Anschlüsse	26	13
	betroffen von den Anordnungen nach Nummer 1.1	21	13
	betroffen von Anordnungen nach Nummer 1.2	5	0
2.4	NA 176 1 11"	24024	20.214
2.4	Mobilfunkanschlüsse	24 924	28 314
	betroffen von den Anorderungen nach Nummer 1.1	20 902	24 347
	betroffen von Anorderungen nach Nummer 1.2	4 022	3 967
2.5	Funkrufanschlüsse	0	0
	betroffen von den Anorderungen nach Nummer 1.1	0	0
	betroffen von Anordnungen nach Nummer 1.2	0	0
2.6	E-Mail	5	144
	betroffen von den Anordnungen nach Nummer 1.1	5	110
	betroffen von Anordnungen nach Nummer 1.2	0	34
2.7	Constine Anaphlises	2	1
2.7	Sonstige Anschlüsse hetroffen von den Anerdnungen nach Nummer 1.1	2	1
	betroffen von den Anordnungen nach Nummer 1.1	1	1
	betroffen von Anordnungen nach Nummer 1.2	1	0

Die weitaus größere Steigerung der Anzahl der Überwachungsanordnungen gegenüber der Anzahl der Maßnahmen (von 2002 zu 2003 um 12 Prozent gegenüber einer Steigerung von 3,3 Prozent bei den Maßnahmen) erklärt sich daraus, dass die Betroffenen zunehmend über mehr Anschlüsse, insbesondere mobile Anschlüsse, verfügen, für die jeweils gesonderte Überwachungsanordnungen ergehen.

7. Abgeordneter Jörg van Essen (FDP)

Aufgrund welcher einzelnen Katalogtat des § 100a der Strafprozessordnung wurden die Überwachungen angeordnet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 15. Oktober 2004

Angaben über die den Anordnungen zugrunde liegenden Katalogstraftaten (wobei eine Mehrfachnennung einzelner Verfahren möglich ist) enthält die nachstehende Tabelle 2.

Tabelle 2

Stand: 11. 10. 2004

Übersicht Telekommunikationsüberwachung für 2003

Berichtsjahr 2003	BW	BY	BE	BB	НВ	НН	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	GBA	insges.
Anzahl der Verfahren, in denen im Berichts- jahr Maßnahmen nach den §§ 100a, 100b StPO angeordnet wurden	675	663	206	121	76	131	576	111	333	421	224	88	190	236	113	68	44	4276
Anzahl der Betroffenen i. S. d. § 100a Satz 2 StPO	1 783	1 591	584	234	292	284	1 203	311	746	1 067	397	131	382	593	175	154	512	10439
		ā.	<u>-</u>	ā.		-											-	
1. Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des Rechtsstaats oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§ 100a Satz 1 Nr. 1a StPO)	0	3	0	0	0	0	0	0	6	0	0	0	0	2	1	1	6	19
2. Straftaten gegen die Landesverteidigung (§ 100a Satz 1 Nr. 1 StPO)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§ 100a Satz 1 Nr. 1c StPO)	6	7	1	1	0	1	6	2	5	25	1	0	2	17	2	2	37	115
4. Anstiftung oder Beihilfe zur Fahnenflucht oder Anstiftung zum Ungehorsam (§ 100a Satz 1 Nr. 1d StPO)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5. Straftaten gegen Natotruppen (§ 100a Satz 1 Nr. 1e StPO)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6. Geld- oder Wertpapierfälschung (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)	15	11	10	0	0	1	7	0	3	13	4	1	1	1	3	1	0	71
6a. Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern oder sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)	3	7	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	12
7. Schwerer Menschenhandel (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)	10	11	2	1	0	2	17	3	12	14	7	1	6	2	0	1	0	89
7a. Verbreitung pornographischer Schriften in den Fällen des § 184 Abs. 4 StGB (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)	2	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	5
8. Mord, Totschlag, Völkermord (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)	44	48	17	1	11	8	45	6	17	36	7	2	2	8	4	5	1	262

Berichtsjahr 2003	BW	BY	BE	BB	НВ	НН	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	GBA	insges.
9. Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)	7	2	1	4	4	1	3	0	1	8	1	0	1	1	0	0	0	34
10. Bandendiebstahl, schwerer Bandendiebstahl (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)	27	31	19	3	1	4	19	4	36	32	4	0	0	6	10	1	0	197
11. Raub oder räuberische Erpressung (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)	66	27	32	5	8	10	52	15	27	63	11	0	12	11	2	2	0	343
12. Erpressung (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)	7	13	2	1	1	1	11	2	7	7	1	0	1	2	0	0	0	56
13. gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei, gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)	16	11	27	3	0	23	23	1	7	27	5	0	8	9	4	2	0	166
13a. Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)	12	13	4	2	2	1	4	1	9	12	1	1	10	6	0	3	0	81
14. gemeingefährliche Straftaten (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)	12	41	4	0	5	4	8	0	8	6	4	3	3	6	2	3	0	109
15. Straftaten nach dem Waffengesetz, dem Außenwirtschaftsgesetz sowie dem Kriegs- waffenkontrollgesetz (§ 100a Satz 1 Nr. 3 StPO)	12	6	6	3	3	2	8	1	6	3	2	3	1	6	4	0	0	66
16. Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (§ 100a Satz 1 Nr. 4 StPO)	445	413	68	89	36	65	391	73	187	255	177	75	113	155	76	46	0	2 664
17. Straftaten nach dem Ausländer- sowie dem Asylverfahrensgesetz (§ 100a Satz 1 Nr. 5 StPO)	19	49	15	9	5	20	21	8	24	16	6	3	33	23	5	4	0	260

Hinweis: Bei der Zuordnung nach den Nummern 1–17 sind Mehrfachnennungen aus einzelnen Verfahren möglich.

8. Abgeordneter Dr. Volker Wissing (FDP)

Wie viele Verfahren hat die Bundesregierung vor nationalen und internationalen Gerichten bzw. Schiedsinstitutionen gegen Staaten, Unternehmen, Behörden und Einzelpersonen etc. seit der 14. Legislaturperiode geführt bzw. führt sie noch, und wie hoch sind die daraus resultierenden Kosten bzw. Einnahmen für die Bürgerinnen und Bürger?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 19. Oktober 2004

Die Zahl der gerichtlichen Verfahren oder Schiedsverfahren, die die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung, seit der 14. Legislaturperiode als Klägerin bzw. Antragstellerin geführt hat, wird innerhalb der Bundesregierung nicht zentral erfasst. Innerhalb der einzelnen Ressorts werden lediglich die Prozesssachen als solche registriert, ohne dass dabei die Stellung der Bundesrepublik Deutschland im Verfahren Berücksichtigung fände.

Aus dem vorgenannten Grund sind auch keine Angaben zu den mit den von der Frage erfassten Verfahren verbundenen Kosten und Einnahmen möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

9. Abgeordneter
Albrecht
Feibel
(CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung die Erwartungen der österreichischen Bundesregierung, 500 Mio. Euro zusätzliche Mineralölsteuern aus dem "Tanktourismus" aus Deutschland einzunehmen, für realistisch, und wie bewertet sie Schätzungen des Deutschen Mineralölverbandes, dass dem deutschen Fiskus durch den "Tanktourismus" jährlich ca. 3 Mrd. Euro verloren gehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 19. Oktober 2004

Der Bundesregierung ist eine derartige Erwartung der österreichischen Bundesregierung nicht bekannt.

Soweit es in Nachbarländern Deutschlands zu höheren Einnahmen aus der Mineralölsteuer auf Kraftstoffe gekommen ist, kommen dafür mehrere Ursachen in Betracht. So ist z.B. in Österreich die Steuer auf Kraftstoffe zum 1. Januar 2004 angehoben worden. Steuermehreinnahmen der Nachbarländer können daher allenfalls zum Teil auf den "Tanktourismus" deutscher Autofahrer zurückgeführt werden.

Der Bundesregierung ist der "Deutsche Mineralölverband" nicht bekannt. Wenn damit der Mineralölwirtschaftsverband e. V. gemeint sein sollte, hat dieser nach Kenntnis der Bundesregierung eine derartige Schätzung nicht abgegeben.

10. Abgeordneter Hans-Joachim Fuchtel (CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Erfahrungen in Österreich mit der Einführung einer umfassenden Abgeltungssteuer, und wie beurteilt sie diese gegebenenfalls im Hinblick auf eine mögliche Umsetzung dieses Konzepts in Deutschland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 15. Oktober 2004

Neuere Erkenntnisse über die Erfahrungen in Österreich mit der Einführung einer Abgeltungssteuer liegen der Bundesregierung nicht vor.

11. Abgeordneter Hans-Joachim Fuchtel (CDU/CSU) In welcher Weise wirkt Deutschland am Council of the International Federation of Accountants (IFAC Council) mit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 15. Oktober 2004

Im IFAC Council, der Mitgliederversammlung der IFAC, dem weltweiten Zusammenschluss von mit der Rechnungslegung und Prüfung befassten Berufsorganisationen, wird Deutschland durch die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) und das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) vertreten.

Ende letzten Jahres hat die IFAC strukturelle Reformvorhaben verabschiedet. Unter anderem enthalten diese ein Konzept für eine vom Berufsstand unabhängige Aufsichtsstruktur über den Standardsetter für internationale Wirtschaftsprüfungsstandards, einer Aufgabe, die innerhalb der IFAC vom IAASB (International Auditing and Assurance Standards Board) wahrgenommen wird. Danach ist die Einrichtung eines "Public Interest Oversight Board (PIOB)" als zentrales Aufsichtsgremium innerhalb der IFAC vorgesehen, dem praktizierende Wirtschaftsprüfer nicht angehören dürfen und das im Wesentlichen verfahrenstechnische Aufsicht ausüben soll. Das "PIOB", welches nicht mehr als 10 Sitze umfassen soll, soll sich aus Vertretern der folgenden internationalen Gremien zusammensetzen: der International Organisation of Securities Commissions (IOSCO), dem Basel Committee on Banking Supervison (Basel Committee), der International Association of Insurance Supervisors (IAIS), der Weltbank sowie der Europäischen Kommission. Alle Angehörigen des "PIOB" sollen ausschließlich im öffentlichen Interesse tätig werden.

12. Abgeordneter Hans-Joachim Fuchtel (CDU/CSU) Auf welche Weise sind im IFAC Council die Mitwirkungs- und Entscheidungsprozesse organisiert, und wie ist deren Transparenz gegenüber den Parlamenten gesichert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 15. Oktober 2004

Jedes ordentliche Mitglied ist im IFAC Council mit einer Stimme stimmberechtigt. Die Mitgliedsorganisationen der IFAC verpflichten sich, die Arbeit der IFAC aktiv zu unterstützen. Nach der Satzung sind sie insbesondere verpflichtet, die Grundsätze der International Standards on Auditing (ISA) in nationale Prüfungsgrundsätze umzusetzen und ihre Mitglieder zur Einhaltung der von der IFAC entwickelten Berufsgrundsätze, die einen weltweiten Konsens zur Ausübung des Prüferberufes darstellen, anzuhalten. Die interessierte Öffentlichkeit kann in einem besonderen Verfahren (due process) zu den Standards der IFAC Stellung nehmen, bevor diese als anerkannte Berufsgrundsätze verabschiedet werden. IFAC-Standards und Informationen zu den Sitzungen der IFAC-Gremien sind über die IFAC-Homepage jedermann frei zugänglich.

13. Abgeordneter **Dr. Peter Jahr** (CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung ein Konversionsprogramm für die Einrichtungen, die im Rahmen der Standortentscheidungen geschlossen werden, und wenn ja, wie sehen die Überführungen in eine zivile Nutzung konkret aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 15. Oktober 2004

Die Bundesregierung plant kein Konversionsprogramm.

Die strukturpolitische Verantwortung für die Bewältigung der Konversionsfolgen liegt vorrangig in der Verantwortung der betroffenen Länder und Gemeinden, die nach der föderalen Aufgabenverteilung in erster Linie für die Regionalpolitik in Deutschland zuständig sind.

Der Bund wirkt daran mit. Im Jahr 1993 wurde der Umsatzsteueranteil der Länder um 2 Prozentpunkte erhöht, u.a. zur finanziellen Flankierung der Folgen des Truppenabbaus. Diese Mittel stehen den Ländern dauerhaft zur Verfügung, auch nachdem sich die Belastungen durch den Truppenabbau im Zeitablauf verringert haben.

Die Länder und Kommunen können im Weiteren zur Flankierung des Konversionsprozesses bestehende Förderinstrumentarien einsetzen, die vom Bund und der Europäischen Union mitfinanziert werden, insbesondere die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA), den Europäischen Strukturfonds (EFRE, ESF) und die Städtebauförderung. Soweit Konversionsprojekte in den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" liegen, können mit den dort zur

Verfügung stehenden Mitteln sowohl Investitionen der gewerblichen Wirtschaft zur Schaffung neuer bzw. zur Sicherung bestehender Dauerarbeitsplätze als auch Investitionen für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur gefördert werden. Daher sind sowohl die Konversion bisheriger militärischer Liegenschaften in Gewerbegebiete, als auch die Investition der gewerblichen Wirtschaft grundsätzlich förderungsfähig.

Die Länder führen die Programme in eigener Zuständigkeit durch, so dass es in ihrer Verantwortung liegt, regionale Schwerpunkte und Prioritäten beim Einsatz und der Konzentration der Fördermittel zu setzen.

Ferner ist eine finanzielle Beteiligung des Bundes an einzelnen Standortentwicklungsmaßnahmen möglich. Diese erstrecken sich auf solche Liegenschaften, die wegen der Größe und/oder tatsächlicher oder rechtlicher Veräußerungshindernisse nicht, nicht kurzfristig oder nicht wirtschaftlich veräußerbar sind. Als Standortentwicklungsmaßnahmen kommen insbesondere in Betracht: Planungskonzepte, Gutachten, Untersuchungen u. Ä., die Auskunft geben über die Eignung einer Liegenschaft zu einer wirtschaftlich sinnvollen Nutzung im Sinne des zu entwickelnden Konzepts. Der Bund erwartet, dass sein Finanzierungsanteil durch einen entsprechend höheren Verwertungserlös ausgeglichen wird.

14. Abgeordneter Rudolf Kraus (CDU/CSU)

Wie hoch ist der Unterschied der steuerlichen Belastung bei der Einkommensteuer, wenn jemand sein Einkommen nicht in Deutschland, sondern in Österreich versteuert bei einem angenommenen Einkommen von 50 000 Euro, 100 000 Euro und 1 Mio. Euro?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 19. Oktober 2004

Die Unterschiede der Einkommensteuerbelastungen in Deutschland und Österreich können für die Jahre 2004 und 2005 den nachfolgenden Tabellen entnommen werden, wobei für Österreich nur Arbeitnehmereinkünfte unterstellt wurden.

Vergleich für das Jahr 2004 – alle Beträge	in	Euro
--	----	------

Zu verst. Einkommen	Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag in Deutschland	Solidaritätszuschlag in Österreich bei		
	Grundtabelle	Einzelveranlagung		
50 000	14 418,68	16 483,60	2 064,92	
100 000	38 143,52	41 405,30	3 261,78	
1 000 000	465 418,52	491 405,30	25 986,78	
	Splittingtabelle	Gemeinsame Veranlagung von Ehegatten		
50 000	9 208,04	16 119,60	6911,56	
100 000	28 837,37	41 041,30	12 203,93	
1 000 000	456 087,05	491 041,30	34954,25	

Vergleich für das Jahr 2005 – alle Beträge in Euro

Zu verst. Einkommen	Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag in Deutschland	Einkommensteuer in Österreich bei Arbeitnehmereinkünften	Differenz (höhere Belastung in Österreich)	
	Grundtabelle	Einzelveranlagung		
50 000	13 816,28	16 649,00	2 832,72	
100 000	35 960,73	41 585,00	5 624,27	
1 000 000	434 750,73	491 585,00	56 834,27	
	Splittingtabelle	gemeinsame Veranlagung von Ehegatten		
50 000	9 011,81	16 285,00	7 273,19	
100 000	27 632,56	41 221,00	13 588,44	
1 000 000	426 401,46	491 221,00	64819,54	

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Belastung mit Einkommensteuer in Österreich insgesamt höher als in Deutschland ist.

15. Abgeordneter
Peter
Weiß
(Emmendingen)
(CDU/CSU)

Trifft es zu, dass die Bundesvermögensverwaltung der Stadt Lahr/Schwarzwald ein neues Angebot über den Verkauf des bundeseigenen ehemaligen Kasernengeländes unterbreitet hat, in dem der Kaufpreis im Vergleich zu früheren Angeboten deutlich reduziert wurde, und wenn ja, wie beabsichtigt der Bund, sich im Falle eines Verkaufs des Geländes auf der Basis dieses Angebots hinsichtlich der Frage der Altlastensanierung gegenüber der Stadt Lahr zu verhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 21. Oktober 2004

Die von der Bundesvermögensabteilung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe mit der Stadt Lahr geführten Verkaufsgespräche dauern noch an.

Einer Untersuchung des Landratsamtes Ortenaukreis zufolge befinden sich nur im Bereich einer ehemaligen Tankstelle und einer ehemaligen chemischen Reinigung Altlasten in geringem Umfang. Derzeit führt die Stadt Lahr eigene ergänzende Untersuchungen zu weiteren Altlasten durch. Ergebnisse wurden noch nicht mitgeteilt.

In den Kaufvertrag soll die übliche Altlastenklausel des Bundes aufgenommen werden. Danach haftet der Bund bei innerhalb von drei Jahren nach Kaufvertragsabschluss festgestellten Altlasten für Kosten bis zur Höhe des Kaufpreises bei 10 %iger Beteiligung des Käufers an den möglichen Beseitigungskosten. Mit zu berücksichtigen sind die Kosten für die Sanierung der Liegenschaft von zu erwartenden Kriegsaltlasten. Diese betragen nach einer vom Bund beauftragten und der Stadt vorliegenden Kostenschätzung maximal 1,2 Mio. Euro.

In dem mit der Stadt erörterten Kaufvertragsentwurf, der im Übrigen einer geringeren Fläche und einer geänderten planerischen Ausweisung Rechnung trägt, hat die Oberfinanzdirektion vorgesehen, dass der Bund für die Summe aus den Sanierungskosten der Bodenaltlasten sowie der Kosten für Kampfmittelerkundung und -beseitigung insgesamt bis zur Höhe des Kaufpreises der Kaserne haftet. Zu der im Februar 2004 vom Bund abgegebenen Kaufpreisvorstellung hat sich die Stadt Lahr noch nicht abschließend geäußert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

16. Abgeordnete Veronika Bellmann (CDU/CSU) Stellt der Kleingarten (bzw. die Kleingartenlaube) verwertbares Vermögen im Zuge der Leistungsberechnung für das Arbeitslosengeld II dar, bzw. wann gedenkt die Bundesregierung diesbezüglich eine eindeutige Regelung in die Ausführungsvorschriften der Arbeitsmarktreform Hartz IV aufzunehmen, welche der sozialen Bedeutung der Kleingartenlauben für viele Menschen in Ost- und Westdeutschland Rechnung trägt?

Antwort des Staatssekretärs Rudolf Anzinger vom 19. Oktober 2004

Als Vermögen sind im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende grundsätzlich alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Vermögen ist verwertbar, wenn es für den Lebensunterhalt

verwendet bzw. sein Geldwert für den Lebensunterhalt durch Verbrauch, Übertragung, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung nutzbar gemacht werden kann.

Bei Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz wird einschließlich der Lauben gemäß § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes davon ausgegangen, dass diese in der Regel nicht zu verwerten sind und damit auch kein zu berücksichtigendes Vermögen darstellen.

Diese Regelung ist von der Bundesagentur für Arbeit auch in die Durchführungshinweise zu § 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch aufgenommen worden, um die Anwendung in der Praxis sicherzustellen.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass die Regelungen zur Vermögensanrechnung gemäß dem Zweiten Buch Sozialgesetzgebuch nicht einschränkender sind als die des heutigen Rechtes der Arbeitslosenhilfe. Dies ist durch das Gesetz eindeutig geregelt.

17. Abgeordneter Jochen-Konrad Fromme (CDU/CSU)

In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2003 und im ersten Halbjahr 2004 (bzw. im Jahr der letzten statistischen Erhebung) insgesamt Versicherungsfälle der Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung dadurch aufgelöst, dass nachträglich eine nicht der Versicherungspflicht unterliegende Mitarbeit von Familienmitgliedern angenommen wurde, und in wie vielen Fällen erfolgte dies gegen den Willen der Betroffenen als vermeintlich langjährig Versicherte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 20. Oktober 2004

Der Bundesregierung liegen hierzu keine statistischen Daten vor.

18. Abgeordneter Hans-Joachim Fuchtel (CDU/CSU)

In welchen Fällen kommt bei Unternehmensfusionen in Deutschland deutsches und in welchen Fällen europäisches Fusionsrecht zur Geltung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 14. Oktober 2004

Die Abgrenzung zwischen der Anwendbarkeit von deutschem und europäischem Fusionskontrollrecht richtet sich nach den Umsätzen der jeweils an der Fusion betroffenen Unternehmen im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss. Die Regeln sind für deutsche Unternehmen und ausländische Unternehmen, die in Deutschland oder Europa geschäftlich tätig sind, gleich.

Die europäische Fusionskontrolle greift vorrangig ein, wenn der weltweite Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen zusammen mehr

als 5 Mrd. Euro beträgt und ein gemeinschaftsweiter Gesamtumsatz von mindestens zwei beteiligten Unternehmen jeweils mehr als 250 Mio. Euro beträgt, wobei die am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen jeweils nicht mehr als zwei Drittel ihres gemeinschaftsweiten Umsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat erzielt haben dürfen (Artikel 1 Abs. 2 Verordnung EG 139/04 – Europäische Fusionskontrollverordnung).

Sind diese Schwellenwerte der europäischen Fusionskontrolle erreicht, kommt deutsches Recht selbst dann nicht mehr zur Anwendung, wenn allein deutsche Unternehmen beteiligt sind (Sperrwirkung des euroäischen Rechts, vgl. § 35 Abs. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen). Diese Grundregel wird allerdings durch die Verweisungsmöglichkeiten nach Artikel 4 Abs. 4 und Artikel 9 der Europäischen Fusionskontrollverordnung durchbrochen, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Rückverweisung an die deutsche Wettbewerbsbehörde ermöglichen.

Die deutsche Fusionskontrolle findet im Grundsatz Anwendung, wenn erstens nicht die europäische Fusionskontrolle eingreift und wenn zweitens die beteiligten Unternehmen im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss insgesamt weltweit Umsatzerlöse von mehr als 500 Mio. Euro erzielen und mindestens ein beteiligtes Unternehmen im Inland Umsatzerlöse von mehr als 25 Mio. Euro erlöst (vgl. § 35 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen). Ausnahmen gelten für Bagatellmärkte (vgl. § 35 Abs. 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen). Auch hier besteht unter bestimmten Voraussetzungen eine Rückverweisungsmöglichkeit an die europäische Kommission als Wettbewerbsbehörde.

19. Abgeordneter Steffen Kampeter (CDU/CSU)

Ist es zutreffend, dass nicht alle bei der Umsetzung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) beteiligten Träger unabhängig von ihrer rechtlichen Ausgestaltung als Arbeitsgemeinschaft, optierende Kommune oder andere Kooperationsformen in die gesetzlich vorgeschriebene Evaluation mit einbezogen werden, und wenn ja, wie soll mit einer Stichprobe ein echter Systemvergleich ermöglicht werden, der im Gesetz vorgeschrieben ist, um am Ende der 6-jährigen Erprobungsphase das zukünftige, allgemein gültige System für die Bundesrepublik Deutschland zu definieren?

Antwort des Staatssekretärs Rudolf Anzinger vom 19. Oktober 2004

Ja. Eine Durchführung von aussagekräftigen Implementationsanalysen bei allen Trägern ist weder mit Blick auf das dafür erforderliche Mittelvolumen noch mit Blick auf die in Deutschland vorhandene Kapazität von Forschungseinrichtungen, die solche Analysen durchführen können, darstellbar. Für die Ziehung einer Stichprobe, die einen "echten Systemvergleich" ermöglicht, ist eine Konzeption zu entwickeln, die eine möglichst gute Repräsentativität sichert. Dabei sind alle rechtlich möglichen Organisationsformen zu berücksichtigen.

Die Evaluation zur Grundsicherung für Arbeitsuchende befindet sich in der Phase der Vorbereitung. Dies umfasst sowohl die inhaltliche Konzeption, bei der nach § 6c SGB II die Länder zu beteiligen sind, als auch die Sicherstellung des erforderlichen Mittelvolumens im Bundeshaushalt. Eine Beteiligung der Länder soll rasch auf der Basis eines ersten Grobkonzepts erfolgen, das derzeit erarbeitet wird.

Die Wirkungsforschung zur Experimentierklausel – also die Untersuchung der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II durch die zugelassenen kommunalen Träger im Vergleich zur Aufgabenwahrnehmung durch die Agenturen für Arbeit – soll wichtige Ergebnisse der Wirkungsforschung nach § 55 SGB II zu den Wirkungen der Leistungen zur Eingliederung und zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einbeziehen. Auch hier ist ein intensiver Abstimmungsprozess erforderlich, um einen möglichst effektiven und effizienten Umgang mit Haushaltsmitteln des Bundes zu gewährleisten.

Bei der Frage der Einbeziehung aller beteiligten Träger (439 kommunale Gebietskörperschaften, davon 69, die die Option wahrnehmen, sowie die 180 Agenturen für Arbeit) in die Evaluation sind mehrere Sachverhalte bzw. die unterschiedliche Reichweite sowie Tragfähigkeit der methodischen Ansätze zu beachten. Auf der Basis prozess-produzierter Daten sollen flächendeckende Aussagen gewonnen werden. Hier sind vorwiegend deskriptiv-statistische Aussagen möglich.

Für ökonometrische Untersuchungen stellt sich eine mehrfache Herausforderung. Grundsätzlich wäre es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, auf der Basis prozess-produzierter Daten Aussagen zu den Wirkungen spezifischer Instrumente zu treffen. Dabei wäre es allerdings nicht möglich, den aktuellen Rand zu erreichen. Daten könnten maximal mit Stand Ende 2006 ausgewertet werden. Weiterhin ist zu prüfen, ob – bezogen auf bestimmte Instrumente – geeignete Kontrollgruppen gebildet werden können und ob die auf die jeweilige Kommune bzw. Arbeitsgemeinschaft entfallende Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern für derartige Analysen ausreicht.

Mit der Wirkungsforschung im Bereich des SGB II wird in großen Teilen Neuland betreten; die endgültige Forschungskonzeption wird erst im Prozess der wissenschaftlichen Bearbeitung entwickelt.

20. Abgeordneter Harald Leibrecht (FDP)

Wie erklärt die Bundesregierung, dass trotz des EU-Waffenembargos für die Volksrepublik China und der restriktiven nationalen Rüstungsexportrichtlinien in einer Übersicht der Bundesregierung für den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages im Jahr 2003 Rüstungsexporte im Wert von 250 Mio. Euro in die Volksrepublik China genehmigt worden sein sollen und dass die Volksrepublik China demnach bei den Empfängerländern für genehmigte deutsche Rüstungsexporte im Jahr 2003 einen der vorderen Plätze eingenommen hat (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 5. Oktober 2004)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 22. Oktober 2004

Es trifft nicht zu, dass die Volksrepublik China bei den Empfängerländern für genehmigte deutsche Rüstungsexporte im Jahr 2003 einen der vorderen Plätze eingenommen hat.

Die an Ausschüsse des Deutschen Bundestages übersandte statistische Übersicht der im Jahr 2003 genehmigten bzw. abgelehnten Ausfuhranträge unterscheidet die Genehmigungswerte für Rüstungsgüter (A-Ware) von den Werten für Güter mit doppeltem Verwendungszweck (C-Ware), die sowohl für militärische wie für zivile Zwecke verwendet werden können. Die für die Volksrepublik China genannte Summe der Genehmigungswerte von rd. 250 Mio. Euro ergibt sich fast ausschließlich, nämlich in Höhe von rd. 248,68 Mio. Euro, aus dem Genehmigungswert für Güter mit doppeltem Verwendungszweck. Die Ausfuhr dieser Güter in die Volksrepublik China wird grundsätzlich nur bei nachgewiesener ziviler Endverwendung genehmigt, wofür im Regelfall die Vorlage eines die zivile Endverwendung bestätigenden staatlichen Import Certificate des chinesischen Außenhandelsministeriums erforderlich ist.

21. Abgeordneter Harald Leibrecht (FDP)

Trifft es zu, dass eine Kölner Firma eine Genehmigung dafür erhalten hat, Motoren in die Volksrepublik China zu liefern, die dort in gepanzerte Truppentransporter (APCs) eingebaut wurden, und wenn ja, wie verträgt sich diese Genehmigung mit dem nach wie vor geltenden EU-Waffenembargo gegenüber der Volksrepublik China und den restriktiven nationalen Exportrichtlinien?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 22. Oktober 2004

Das zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat für die angesprochene Ausfuhr keine Genehmigung erteilt.

Es handelt sich um zivil hergestellte Lkw-Motoren, die nicht gelistet sind. Die deutsche Listung folgt den im Wassenaar Arangement international abgestimmten Vorgaben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

22. Abgeordneter
Cajus Julius
Caesar
(CDU/CSU)

Welche forstpolitische Ausrichtung steckt hinter der Tatsache, dass die Bundesregierung am 3. September 2004 die Charta für eine Stärkung der Holzverwendung präsentiert und wenige Tage später den Entwurf für die Änderung des Holzabsatzfondsgesetzes vorlegt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Berninger vom 14. Oktober 2004

Der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) entstehen bei der Erhebung der Abgaben nach dem Agrar- und Holzabsatzfondsgesetz Personal- und Sachkosten. Diese Praxis hat der Bundesrechnungshof beim Agrarabsatzfonds kritisiert und eine Änderung angemahnt. Die Änderung folgt dem Grundsatz, dass diejenige Gesamtgruppe die Kosten der Erhebung zu tragen hat, in deren Interesse die Erhebung liegt. Zu einer Gleichbehandlung der Absatzfonds sieht die Bundesregierung keine andere Alternative.

23. Abgeordneter Cajus Julius Caesar (CDU/CSU) Warum wird der Holzabsatz im Vergleich zu anderen Branchen überproportional mit 7% Kürzung belastet, andere im Vergleich nur mit 2%?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Berninger vom 14. Oktober 2004

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Absatzfondsgesetzes und des Holzabsatzfondsgesetzes werden den Fonds jeweils die von der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft ermittelten Kosten der Abgabenerhebung in Rechnung gestellt. Das Verfahren bei der Erhebung der Abgaben nach dem Holzabsatzfondsgesetz ist ungleich aufwendiger als das Erhebungsverfahren nach dem Absatzfondsgesetz, so dass die Kosten entsprechend höher sind.

24. Abgeordneter Cajus Julius Caesar (CDU/CSU) In welcher Weise gedenkt die Bundesregierung Kürzungen von Zuwendungen für Forschung und Entwicklung im Holzbereich, die von diesen Geldern bisher geleistet wurden, aufzufangen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Berninger vom 14. Oktober 2004

Zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Holzbereich steht eine Reihe von Möglichkeiten zur Verfügung. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe stärker als bisher einzubeziehen.

25. Abgeordneter Hans-Michael Goldmann (FDP)

Mit welchem Erfolg haben das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) und die Länder die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht, Dünger aus Tiermehl farblich zu kennzeichnen bzw. zu vergällen, überprüft?

26. Abgeordneter Hans-Michael Goldmann (FDP)

Welche Maßnahmen hat das BMVEL durchgeführt um die Vergällungspflicht gemeinsam mit den für die Kennzeichnung zuständigen Ländern zu gewährleisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerald Thalheim vom 14. Oktober 2004

Nach Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe c i. V. m. Anhang VI Kapitel I Abschnitt C Nr. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002*) müssen verarbeitete Erzeugnisse, die aus Material der Kategorie 1 oder 2 hervorgegangen sind, mit Ausnahme flüssiger Erzeugnisse, die für Biogas- oder Kompostieranlagen bestimmt sind, nach einer von der zuständigen Behörde zugelassenen Methode dauerhaft – wenn technisch möglich mit einem Geruchsstoff – gekennzeichnet werden.

Das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz legt fest, dass die Länder für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 und der entsprechenden EG-rechtlichen Durchführungsbestimmungen, die Durchführung des Gesetzes sowie der aufgrund des Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zuständig sind.

Unabhängig davon hat das BMVEL die Länder um Mitteilung gebeten, in welchem Umfang diese Vorschriften überwacht werden und ob ihnen Mängel im Hinblick auf die zuvor beschriebenen Anforderungen an die Kennzeichnung von Tiermehlen bekannt sind und ob und ggf. in welchem Umfang diese geahndet werden.

^{*)} Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1).

27. Abgeordneter Ernst Hinsken (CDU/CSU) Wie beurteilt die Bundesregierung verschiedene Presseäußerungen, dass es sich bei dem von der norwegischen Regierung beschlossenen Abschuss von Seehunden und Kegelrobben an den Küsten des Landes durch ausländische Schützen um "perversen Robbenkiller-Urlaub" durch Touristen handelt (vgl. Bild vom 6. Oktober 2004)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerald Thalheim vom 14. Oktober 2004

Nach vorliegenden Informationen der norwegischen Regierung hat das norwegische Parlament im Juni 2004 eine Änderung des Jagdund Fischereirechts beschlossen, wonach die Jagd auf bestimmte Robbenarten, die bislang nur Norwegern vorbehalten war, auch für Ausländer geöffnet wird. Die Regierung ist zurzeit dabei, konkrete Vorschriften zu erarbeiten, die die Robbenbejagung durch Ausländer an strengere Voraussetzungen knüpfen sollen, als sie bislang schon für Einheimische gelten. Das geltende Recht verbietet jetzt schon die Bejagung von säugenden Robbenbabys. Zudem ist unnötiges Leid bei der Jagd zu vermeiden. Es ist geplant, nur qualifizierte ausländische Jäger mit entsprechendem Nachweis zur Robbenjagd zuzulassen. Zudem soll die Jagd nur in Begleitung eines erfahrenen norwegischen Jägers ausgeübt werden dürfen. Die Presseäußerungen enthalten insofern eine verzerrte Darstellung des Sachverhalts.

28. Abgeordneter Ernst Hinsken (CDU/CSU) Was unternimmt die Bundesregierung über Kontakte zur norwegischen Regierung, damit die Tiere nicht zur "reinen Unterhaltung" getötet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerald Thalheim vom 14. Oktober 2004

Die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast, wird sich in dieser Angelegenheit an ihren norwegischen Amtskollegen wenden.

29. Abgeordnete Marlene Mortler (CDU/CSU) Welche konkreten Kritikpunkte hat die EU-Kommission am Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Novellierung des Gentechnikgesetzes, und wie hat die Bundesregierung auf diese Kritikpunkte reagiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerald Thalheim vom 12. Oktober 2004

In der Anlage sind die ausführliche Stellungnahme der Europäischen Kommission zum Gesetzentwurf der Bundesregierung und die Erwiderung der Bundesregierung auf die Stellungnahme beigefügt*).

30. Abgeordnete
Marlene
Mortler
(CDU/CSU)

Wie beabsichtigt die Bundesregierung Landwirte an den Landesgrenzen, deren Nutzflächen Polleneinträge gentechnisch veränderter Pflanzen erfahren mussten und ökonomische Konsequenzen zur Folge hatten, zu schützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerald Thalheim vom 12. Oktober 2004

Wenn Landwirte in Deutschland durch grenzüberschreitende Einträge gentechnisch veränderter Organismen beeinträchtigt werden, bestimmt sich das anwendbare Recht für etwaige Schadensersatz-, Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche nach den Artikeln 40 ff. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB). Dementsprechend kann der Beeinträchtigte verlangen, dass das deutsche Zivilrecht anwendbar ist. Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte sowie die Anerkennung und Vollstreckung zivilgerichtlicher Urteile richtet sich in erster Linie nach der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Im Verhältnis zur Schweiz und Dänemark gelten insoweit staatsvertragliche Regelungen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

31. Abgeordneter **Dietrich Austermann** (CDU/CSU)

In welcher Weise beabsichtigt die Bundesregierung, das Parlament an der Beratung und Beschlussfassung der Stationierungsentscheidungen für die Bundeswehr zu beteiligen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 19. Oktober 2004

Die Information des Parlaments zum neuen Stationierungskonzept der Bundeswehr erfolgt nach heutigem Stand in zwei Schritten. Am

^{*)} Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

1. November 2004 ist in einem ersten Schritt geplant, unter anderem die Fraktionsvorsitzenden der im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen, den Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses, die Obleute im Verteidigungsausschuss und die Berichterstatter im Haushaltsausschuss über das neue Stationierungskonzept zu informieren.

Für den Folgetag ist eine detaillierte Information der Mitglieder des Verteidigungsausschusses im Rahmen einer Sondersitzung vorgesehen.

32. Abgeordneter Klaus Hofbauer (CDU/CSU)

Ist es zutreffend, dass Soldaten der Bundeswehr, die als Mandatsträger eine Wahl zu einer kommunalen Vertretung angenommen haben, nur auf eigenen Antrag oder aus zwingenden dienstlichen Gründen versetzt werden dürfen, sofern die Versetzung die Ausübung des Mandats unmöglich machen würde, und wenn ja, kann nach Auffassung der Bundesregierung ein zwingender dienstlicher Grund auch dann gegeben sein, wenn der bisherige Standort weder aufgelöst noch verlegt wird, eine weitere Verwendungsmöglichkeit für den Soldaten am bisherigen Standort besteht und die Versetzung auch nicht der Förderung der Laufbahn dienen soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 14. Oktober 2004

Die Mitgliedschaft in einer kommunalen Vertretung lässt die Versetzung einer Soldatin oder eines Soldaten zu. Der Dienstherr hat aber in einem Erlass sein bestehendes Ermessen dahin gehend eingeschränkt, dass Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, die die Wahl zu einer kommunalen Vertretung angenommen haben und denen durch eine Versetzung die Wahrnehmung des Mandates nicht mehr möglich sein würde, nur auf eigenen Antrag oder aus zwingenden dienstlichen Gründen versetzt werden. Zwingende dienstliche Gründe sind vor allem dann gegeben, wenn als Folge organisatorischer Maßnahmen (z. B. Verlegung oder Auflösung der Dienststelle) am bisherigen Standort oder in der unmittelbaren Umgebung des Wohnortes der Soldatin oder des Soldaten keine weiteren Verwendungsmöglichkeiten bestehen. Zwingende dienstliche Gründe können auch vorliegen, wenn die Soldatin oder der Soldat nur durch eine Versetzung in ihrer oder seiner Laufbahn gefördert werden kann. Es ist immer eine Abwägung vorzunehmen, welches Gewicht die dienstlichen Gründe gegenüber der weiteren Mitwirkung in der kommunalen Vertretung haben. Vor diesem Hintergrund kommt eine Wegversetzung einer Mandatsträgerin oder eines Mandatsträgers ohne Förderung und ohne deren Einwilligung in der Regel nicht in Betracht, wenn am bisherigen Standort eine andere Verwendungsmöglichkeit besteht, für deren Wahrnehmung sie oder er geeignet ist.

33. Abgeordneter Dr. Peter Jahr (CDU/CSU)

Wird es Anreize für eine Vorruhestandsregelung bzw. anderweitige Ausgleichsleistungen für die Soldaten und zivilen Beschäftigten geben, die im Rahmen der Stationierungsentscheidungen ihren Arbeitsplatz verlieren, und wenn ja, wie sehen diese konkret aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 14. Oktober 2004

Der Bundesminister der Verteidigung, Dr. Peter Struck, hat entschieden, dass die personelle Umsetzung der Strukturmaßnahmen im Rahmen der Transformation der Bundeswehr im zivilen Bereich sozialverträglich und ohne betriebsbedingte Kündigungen erfolgt. In diesem Rahmen bleibt die Sicherung der bestehenden Arbeitsverhältnisse der z. B. von Standortschließungen betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterhin wesentliche Aufgabe der zivilen Personalführung. Vorrangiges Ziel ist es, eine anderweitige struktursichere Verwendung betroffener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Bundeswehr, bei anderen Verwaltungen und Behörden des öffentlichen Dienstes oder aber bei gemeinsamen Firmen in Kooperationsvorhaben sicherzustellen. Darüber hinaus steht zur sozialverträglichen Umsetzung der Strukturmaßnahmen grundsätzlich das Instrumentarium des Tarifvertrages über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr vom 18. Juli 2001 für Arbeitnehmer zur Verfügung, das unter anderem die Gewährung von Altersteilzeit, eine Härtefallregelung und ein Ausscheiden mit Abfindung vorsieht.

Anreize für eine Vorruhestandsregelung für Soldaten und Soldatinnen, deren Standorte von den Stationierungsentscheidungen betroffen sein werden, wird es nicht geben. Auch wird es keine anderweitigen Ausgleichsleistungen für diesen Personenkreis geben, da Soldaten und Soldatinnen ihren Arbeitsplatz durch eine Stationierungsentscheidung nicht verlieren, sondern im Rahmen ihrer Verwendungsplanung auf andere Dienstposten an anderen Standorten versetzt werden.

34. Abgeordnete Christa Reichard (Dresden) (CDU/CSU) Plant die Bundeswehr ein Kompensationsprogramm für Soldaten und zivile Beschäftigte an den Bundeswehrstandorten, die nach Bekanntgabe im November 2004 im Rahmen der Stationierungsentscheidungen geschlossen werden, und wenn ja, wie sieht dieses Programm im Detail aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 14. Oktober 2004

Der Bundesminister der Verteidigung, Dr. Peter Struck, hat entschieden, dass die personelle Umsetzung der Strukturmaßnahmen im Rahmen der Transformation der Bundeswehr im zivilen Bereich sozialverträglich und ohne betriebsbedingte Kündigungen erfolgt. In diesem Rahmen bleibt die Sicherung der bestehenden Arbeitsverhältnisse der z. B. von Standortschließungen betroffenen Mitarbeiterinnen und Mit-

arbeiter weiterhin wesentliche Aufgabe der zivilen Personalführung. Vorrangiges Ziel ist es, eine anderweitige struktursichere Verwendung betroffener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Bundeswehr, bei anderen Verwaltungen und Behörden des öffentlichen Dienstes oder bei gemeinsamen Firmen in Kooperationsvorhaben sicherzustellen. Darüber hinaus steht zur sozialverträglichen Umsetzung der Strukturmaßnahmen grundsätzlich das Instrumentarium des Tarifvertrages über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr vom 18. Juli 2001 zur Verfügung. Ein Kompensationsprogramm für Soldaten und Soldatinnen ist nicht geplant. Soldaten und Soldatinnen werden entsprechend ihrer Verwendungsplanung auf andere Dienstposten an anderen Standorten versetzt.

35. Abgeordnete Christa Reichard (Dresden) (CDU/CSU) Wird bei der Auswahl der freizusetzenden Soldaten und zivilen Beschäftigten im Rahmen der Stationierungsentscheidungen im Sinne der Qualität der Streitkräfte gehandelt, also die bestgeeigneten Personen in der Bundeswehr zu halten, und wenn ja, welche Anreize werden diesem Personenkreis geboten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 14. Oktober 2004

Im Bereich des Zivilpersonals der Bundeswehr gilt grundsätzlich der Beschäftigte als strukturbetroffen, dessen Aufgabe/Dienstposten im Rahmen der Transformation der Bundeswehr wegfällt. Vorrangiges Ziel der zivilen Personalführung ist in diesem Falle die Prüfung von Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten zur Gewährleistung einer struktursicheren Anschlussverwendung. Die Inanspruchnahme der Maßnahmen des Tarifvertrages vom 18. Juli 2001 liegt demgegenüber grundsätzlich im Einflussbereich des Betroffenen (antragsgebunden).

Für eine Auswahl in dem von Ihnen angesprochenen Sinne besteht insoweit kein Raum.

Die Stationierungsentscheidungen haben keine Auswirkungen auf die Dauer der Dienstzeit der Soldaten und Soldatinnen. Grundsätzlich bleiben alle betroffenen Soldaten und Soldatinnen weiter im Dienst.

36. Abgeordnete Christa Reichard (Dresden) (CDU/CSU) Werden für Soldaten und zivile Beschäftigte Möglichkeiten zur vereinfachten Überführung in den öffentlichen Dienst geschaffen, und inwieweit werden bei den Personalentscheidungen im Rahmen der Stationierungsentscheidungen familiäre Umstände berücksichtigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 14. Oktober 2004

Zur anderweitigen Verwendung strukturbetroffener ziviler Beschäftigter bei der Bundeswehr, bei anderen Verwaltungen und Behörden des öffentlichen Dienstes oder aber bei gemeinsamen Firmen in Kooperationsvorhaben wurden bereits umfassende Initiativen ergriffen. Die Ministerpräsidenten der Bundesländer, die Ressortkollegen und Kommunalverbände wurden angeschrieben, bei der externen Besetzung freier oder frei werdender Stellen ihres Bereichs betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundeswehr einzubeziehen. Die Bundesressorts und deren nachgeordnete Behörden nehmen vor der externen Nachbesetzung freier Stellen mit dem Bundesministerium der Verteidigung Kontakt auf. Ressortintern ist die absolute Priorität der Unterbringung strukturbetroffenen Personals ausdrücklich geregelt. Ein erlassener Einstellungsstopp begrenzt nachhaltig den Zugang neuer Beschäftigter. Damit sind die Grundlagen für eine Ermittlung bestehender Beschäftigungsalternativen im Bereich der Bundeswehr und im öffentlichen Dienst zur zielgerichteten Unterbringungsplanung für strukturbetroffene Beschäftigte geschaffen worden. Im Rahmen der Sozialauswahl werden dabei nach den Kriterien der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Kündigungsschutzrecht familiäre Umstände berücksichtigt. Für Soldaten und Soldatinnen werden keine neuen vereinfachten Überführungsmöglichkeiten in den öffentlichen Dienst geschaffen. Die bestehenden Verfahren gelten weiter.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung

37. Abgeordneter
Dr. Hans Georg
Faust
(CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin (DGP), dass "(...) es außerhalb der stationären Hospizstrukturen keinerlei gesetzliche Grundlage für das Angebot spezialisierter palliativ-medizinischer und -pflegerischer Versorgungsleistungen gibt" und dass daher "(...) die Kostenträger immer darauf verweisen, dass sie solche Angebote nicht finanzieren müssten, da sie im SGB V nicht auftauchen" (vgl. hierzu Ärzte Zeitung vom 15. Oktober 2004), und wie begründet sie ihre Auffassung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 21. Oktober 2004

Es ist zutreffend, dass die palliativ-medizinische Versorgung im Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) nicht ausdrücklich als Versorgungsform genannt ist. Dennoch ist auch der palliativ-medizinische Bereich vom Leistungsumfang der medizinisch notwendigen Krankenbehandlung

nach § 27 SGB V sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich umfasst. Der Anspruch auf stationäre und ambulante Hospizleistungen ist daneben im § 39a SGB V ausdrücklich geregelt.

Soweit in dem zitierten Artikel in der "Ärzte Zeitung" vom 15. Oktober 2004 auf die Frage der Vergütung von palliativ-medizinischen Leistungen im ambulanten Bereich eingegangen wird, bemerke ich Folgendes:

Die Krankenkassen vergüten mit der so genannten Gesamtvergütung vorab alle vertragsärztlichen Leistungen zur Versorgung ihrer Versicherten, also auch palliativ-medizinische Leistungen. Im so genannten Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) sind alle ärztlichen Leistungen, die ein Vertragsarzt für die Behandlung eines Versicherten zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen abrechnen kann, aufgeführt und hinsichtlich der Höhe der Vergütung mit Punktzahlen bewertet. Der Gesetzgeber hat die Vereinbarung und die Weiterentwicklung des EBM dem von den Spitzenverbänden der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gebildeten Bewertungsausschuss als eigenverantwortliche Aufgabe zugewiesen. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung ist nicht befugt, auf seine inhaltliche Ausgestaltung einzuwirken, sofern die gesetzlichen Vorgaben beachtet werden. Im geltenden EBM ist eine Reihe von Abrechnungsziffern enthalten, die palliative Leistungsinhalte abbilden. Auch der neue EBM sieht entsprechende Abrechnungsziffern – insbesondere für den hausärztlichen Bereich – vor: der Bewertungsausschuss berät zurzeit über die Aufnahme weiterer qualifizierter Behandlungskomplexe für Schmerztherapie in den EBM.

38. Abgeordneter **Dirk Niebel** (FDP)

Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass für geringfügige Beschäftigungen (so genannte 400-Euro-Minijobs) in Privathaushalten Beiträge zur Unfallkasse gezahlt werden müssen, und beabsichtigt sie eine Änderung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 18. Oktober 2004

Abweichend von den anderen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung gibt es in der gesetzlichen Unfallversicherung keine Versicherungsfreiheit unterhalb einer bestimmten Entgelthöhe. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) sind ausnahmslos alle abhängig Beschäftigten ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Arbeitsentgelts pflichtversichert. Eine "Geringfügigkeitsgrenze" ist der Unfallversicherung von ihrem Sinn und Zweck her wesensfremd. Denn auch bei gering entlohnten oder nur vorübergehenden Beschäftigungen, wie z. B. Minijobs, entstehen immer wieder schwere Unfälle, die ggf. lebenslange Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit oder sogar den Tod des Versicherten zur Folge haben. Die soziale Schutzbedürftigkeit kann daher in der Unfallversicherung nicht vom Arbeitsentgelt abhängen.

Aus diesem Grund waren auch geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten stets gesetzlich unfallversichert. Dies ist auch sachgerecht, denn der Haushalt gehört zu den unfallträchtigsten Arbeitsplätzen überhaupt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

39. Abgeordneter Georg Brunnhuber (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass trotz der bereits am 8. September 2004 getroffenen Zusage durch den Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Achim Großmann, der Planungsstopp entlang der Rheintalschiene bis heute noch nicht durch entsprechende Finanzvereinbarungen aufgehoben worden ist?

40. Abgeordneter **Georg Brunnhuber** (CDU/CSU)

Ergreift die Bundesregierung gemeinsam mit der Deutschen Bahn AG Maßnahmen, den bestehenden Planungsstopp entlang der Rheintalschiene zügig zu beheben, und wenn ja, in welchem Zeitrahmen rechnet die Bundesregierung mit der Aufhebung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 18. Oktober 2004

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Achim Großmann, hat in der Anhörung am 8. September 2004 in der Landesvertretung Baden-Württemberg erklärt, dass der Bund zusätzliche Planungskosten außerhalb der so genannten Planungskostenpauschale bereitstellen wird, damit es der Deutschen Bahn AG (DB AG) ermöglicht wird, die Einleitung der noch ausstehenden Planfeststellungsverfahren für die Eisenbahn-Neubaustrecke Karlsruhe-Basel bis spätestens 2005 bei dem hierfür zuständigen Eisenbahn-Bundesamt zu beantragen. Die Höhe der hierfür erforderlichen Planungsmittel ist zwischen der DB AG und dem Bund inzwischen abgestimmt. Die haushaltsmäßige Umsetzung soll in Form des Abschlusses einer so genannten Anpassungsvereinbarung erfolgen. Unabhängig hiervon fällt die Vergabe von Planungsleistungen in die unternehmerische Verantwortung der DB AG.

41. Abgeordneter Ernst Burgbacher (FDP)

Wie werden bei Notfällen, zum Beispiel beim Ablassen von Kerosin im Bereich des Flughafens Zürich-Kloten, die deutschen Stellen durch Skyguide oder den Flughafen Zürich-Kloten informiert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 19. Oktober 2004

Skyguide informiert umgehend fernmündlich den Wachleiter der benachbarten Flugsicherungskontrollzentrale der Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) über die Notwendigkeit des Ablassens von Kerosin sowie das Fachreferat des Bundesministeriums für Verkehr, Bauund Wohnungswesen (BMVBW). Die detaillierten Angaben werden nach dem Ereignis umgehend schriftlich per Fax an das BMVBW und die Unternehmenszentrale der DFS übermittelt.

42. Abgeordneter Ernst Burgbacher (FDP)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, entsprechende Informationen zeitnah an die zuständigen Stellen in den betroffenen Landkreisen weiterzugeben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 19. Oktober 2004

Das Ablassen von Kerosin erfolgt in Flughöhen, aus denen das Kerosin den Boden nicht erreicht, sondern aufgrund der Verwirbelungen vorher verdunstet ist. Um den betroffenen Landkreisen die Möglichkeit zu geben, sich zeitnah entsprechende Informationen zu beschaffen, wird auf Betreiben der Bundesregierung eine Ansprechstelle bei der schweizerischen Flugsicherung Skyguide benannt, bei der sich die Landkreise über die Einzelheiten solcher Vorfälle unmittelbar unterrichten können.

43. Abgeordneter Thomas Dörflinger (CDU/CSU)

Seit wann hat die Bundesregierung Kenntnis von Plänen der schweizerischen Skyguide, wonach diese in Zusammenarbeit mit der DFS den für Anflugverfahren auf den Flughafen Zürich-Kloten reservierten Flugraum nach Norden hin erweitern will?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 18. Oktober 2004

Bundesrat Moritz Leuenberger und der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Dr. Manfred Stolpe, sind am 26. Juni 2003 übereingekommen, der Forderung der süddeutschen Gebietskörperschaften zu entsprechen, die Warteverfahren SAFFA und EKRIT bis Februar 2005 in die Schweiz zu verlagern. Die schweizerischen Stellen haben daraufhin in engem Kontakt mit der DFS die notwendigen Änderungen der Streckenführungen und An-/Abflugverfahren sowie der damit verbundenen Luftraumstrukturen erarbeitet. Am 10. Mai 2004 ist das neue Konzept in Waldshut den Vertretern der Landratsämter Waldshut, Schwarzwald-Baar und Konstanz sowie Vertretern von Bürgerinitiativen aus den Landkreisen durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt der Schweiz und Skyguide unter dem Vorsitz eines Vertreters des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vorgestellt worden.

44. Abgeordneter Thomas Dörflinger (CDU/CSU)

Welche zusätzlichen Kapazitäten an Anflugverfahren von Norden her können über den mit dem nach Norden erweiterten reservierten Flugraum am Flughafen Zürich-Kloten generiert werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 18. Oktober 2004

Der von Skyguide über dem Südschwarzwald kontrollierte Luftraum wird durch dieses Konzept nicht ausgedehnt. Zum Schutz der dort heute schon zulässigen und durchgeführten Anflüge auf den Flughafen Zürich-Kloten wird nach den auch für die deutschen Verkehrsflughäfen angewandten Kriterien die Luftraumkategorie angepasst. Zusätzliche Kapazitäten für die Anflüge von Norden werden durch diese Maßnahme nicht geschaffen.

45. Abgeordneter Thomas Dörflinger (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die sich für die Tourismusregion Südschwarzwald hieraus ergebende zusätzliche Fluglärmbelastung vor dem Hintergrund der Tatsache, dass durch das Anflugverfahren weite Teile des Naturparks Südschwarzwald tangiert werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 18. Oktober 2004

Eine zusätzliche Lärmbelastung der Region ist durch die Maßnahme nicht gegeben.

46. Abgeordnete Ute Granold (CDU/CSU)

Welche Haltung bezieht die Bundesregierung zur anstehenden Entscheidung der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) über die Rheinschiffsuntersuchungsordnung, und in welchem Umfang ist die Bundesregierung bereit, die von einigen Bundesländern, Betroffenen und Verbänden geäußerten Bedenken gegen eine evtl. Verschärfung der neuen Richtlinien gegenüber den anderen Mitgliedstaaten in der ZKR zu vertreten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 13. Oktober 2004

Die Bundesregierung wird dem vorgelegten Beschlussentwurf zustimmen. In den zurückliegenden Wochen konnten durch intensive Verhandlungen im Sinne des Gewerbes Verbesserungen an der ursprünglich vorgesehenen Entwurfsvorlage erreicht werden.

Der Beschlussteil, der den Einsatz von Sammelrettungsmitteln (u. a. Rettungsflöße) als Ersatz für fehlende bauliche Anforderungen vor-

sieht, konnte für zwei Jahre ausgesetzt werden. Damit wird den Beteiligten die Möglichkeit eröffnet, Alternativen aufzuzeigen oder die mangelnde Erforderlichkeit nachzuweisen. Zudem konnte in gemeinsamer Initiative mit den Niederlanden eine Verbesserung hinsichtlich der Schiffslänge, ab der Sonderbestimmungen (u. a. der Verzicht auf den Zwei-Abteilungsstatus) gelten, erreicht werden.

In Deutschland wird sich eine hochrangige Arbeitsgruppe mit der Suche nach Alternativen für Sammelrettungsmittel befassen.

47. Abgeordnete **Beatrix Philipp** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Einschätzung (DIE WELT vom 20. September 2004, S. 14), dass der Pachtzins, den der Bund für den Flughafen Köln/Bonn erhebt, zu niedrig sei, so dass die Konkurrenzflughäfen in der Region benachteiligt werden, und wenn ja, wie gedenkt sie diese Ungleichbehandlung auszugleichen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 13. Oktober 2004

Entgelte für die Nutzung von Flughafengrundstücken werden vom Eigentümer der Grundstücke mit der Flughafengesellschaft vereinbart.

Da hierbei jeweils unterschiedliche Aspekte (Grundstücksbeschaffenheit, Belegenheit der Grundstücke, Grundstückswerte etc.) berücksichtigt werden, wird die Angemessenheit des Entgeltes von den Vertragsparteien unterschiedlich beurteilt. Daraus folgt, dass auch ein Vergleich mit Entgelten, die für Flughafengrundstücke eines benachbarten Flughafens zu entrichten sind, keine verbindliche Aussage darüber treffen kann, ob eine Benachteiligung z. B. des Flughafens Düsseldorf vorliegt.

Die Höhe der für die Grundstücke des Flughafens Köln/Bonn zu zahlenden Erbbauzinsen ist zurzeit zwischen der Flughafen Köln/Bonn GmbH und dem Grundstückseigentümer streitig. Die Forderungen des Bundesministeriums der Finanzen nach Zahlung höherer Erbbauzinsen sind gerichtsanhängig. Entscheidungen des angerufenen Gerichts stehen aus.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

48. Abgeordnete **Dr. Christel Happach-Kasan** (FDP)

Wann wird die Bundesregierung der Ankündigung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, nachkommen und einen Gesetzentwurf für ein nationles "Urwaldgesetz" vorlegen, das die

Vermarktung und den Besitz von illegal geschlagenem Holz und daraus gefertigten Produkten verbietet (Agra-Europe 40/04)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Simone Probst vom 21. Oktober 2004

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erarbeitet zurzeit einen Entwurf für ein Urwaldschutzgesetz. Die Ressortabstimmung soll in den nächsten Wochen eingeleitet werden. Anschließend wird der Entwurf in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

Berichtigung

In der Drucksache 15/3765 ist im ersten Satz der Antwort zu Frage 76 (S. 51) das Wort nur zu streichen. Der erste Satz muss richtig lauten: Der Arbeitsentwurf sieht nicht einen Grenzwert von 100 Bq/m³ sondern einen Zielwert von 100 Bq/m³ vor, der langfristig erreicht werden sollte.

Berlin, den 22. Oktober 2004

